

Erläuterungen zum Punkt „Eigenverantwortung 6.- 8. Klasse“ der Hausordnung des GRg11 Gottschalkgasse

Die Schule als Ort der Bildung und Erziehung hat auch die Aufgabe, die Eigenverantwortung der Schüler/innen wahrzunehmen und weiter zu entwickeln. Der Eintritt in die 6. Klasse markiert das Ende der Schulpflicht und die bewusste Entscheidung für eine Ausbildung an einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Maturaabschluss.

Die Hausordnung legt das Verlassen des Schulhauses in die Eigenverantwortung der Schüler/innen. Das unbedingte Abholen einer Schülerin/ eines Schülers durch eine berechtigte Person im Anlassfall entfällt daher. Ein Ansuchen um Entschuldigung für das Fernbleiben entfällt ebenso, hat der Klassenvorstand aber Zweifel an einer gerechtfertigten Verhinderung vom Unterricht (siehe § 45 (1) SchUG), kann er/sie dieses Ansuchen einfordern. Die Absenzen werden wie bisher im Klassenbuch dokumentiert.

Die Gewährung dieser Eigenverantwortung durch den Schulgemeinschaftsausschuss entbindet die Schüler/innen nicht von den im Schulunterrichtsgesetz verankerten Pflichten:

Die Schüler/innen sind laut § 43 (1) SchUG dazu verpflichtet, *den Unterricht [Anm.: Dazu zählen auch Schulveranstaltungen], zu dem sie angemeldet sind, **regelmäßig** und **pünktlich** zu besuchen, die **erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen** und die **Schulordnung bzw. Hausordnung einzuhalten**.*

§ 45 (1) SchUG regelt das Fernbleiben von der Schule wie folgt:

- a) *bei gerechtfertigter Verhinderung* (Krankheit; Pflegenotwendigkeit enger Angehöriger; außergewöhnliche Ereignisse in der Familie; Ungangbarkeit des Schulweges)
- b) *bei Erlaubnis zum Fernbleiben* aus wichtigen Gründen (ein Tag durch den Klassenvorstand; darüber hinaus durch Direktion und Stadtschulrat)
- c) *bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen* (z.B.: Befreiung vom Turnunterricht durch die Schulärztin)

Aufrecht bleibt auch die **Meldepflicht** nach § 45 (3) SchUG **beim Fernbleiben von der Schule unter Angabe des Grundes**, d.h. Anruf eines Erziehungsberechtigten, ab 18 des Schülers/der Schülerin selbst, im Sekretariat: *Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung [...] oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.*

NEU: § 45 (5) SchUG regelt die **Abmeldung vom Schulbesuch** durch die Direktorin bei **ungerechtfertigtem Fehlen über eine Woche, oder bei fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder bei 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr**.

Gleich, ob gerechtfertigtes oder ungerechtfertigtes Fehlen vorliegt, haben die Schüler/innen die **Pflicht, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen**. Es liegt im **Ermessen der Lehrer/innen gemäß der Leistungsbeurteilungsverordnung diese Versäumnisse zu überprüfen**, um den Lernfortschritt sicherzustellen und zu dokumentieren. Wenn aufgrund zu vieler Fehlstunden keine gesicherte Beurteilung in einem Unterrichtsfach möglich ist, muss eine Feststellungsprüfung (§ 20 (2) SchUG) angesetzt werden. Wird diese versäumt, gibt es ein „Nicht beurteilt“ im Jahreszeugnis. Das Gesetz sieht für diesen Fall kein Frühwarnsystem und keine Widerspruchsmöglichkeit vor.

Nicht gerechtfertigtes Fehlen, das ein Fehlverhalten der Schüler/innen darstellt, kann aber jedenfalls disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.

-----✂-----✂-----✂-----

Wir bestätigen die Kenntnisnahme der „Erläuterungen zur Eigenverantwortung“

Name d. Erziehungsb..... Unterschrift:.....

Name d. Schülers/in..... Unterschrift: